

Allgemeine Geschäftsbedingungen Charaktercast

§ 1 Allgemeines:

Die People- und Modelagentur Charaktercast, Hamburger Allee 45, 60486 Frankfurt am Main, nachfolgend Agentur genannt, vermittelt Darsteller/Modelle/Schauspieler/Moderatoren, nachfolgend Darsteller genannt.

Die Agentur verhandelt und gibt Aufträge sowie Erklärungen im Namen und Auftrag der Darsteller ab. Die Agentur ist der Allgemeine Vertragspartner des Auftraggebers, nachfolgend Kunde genannt. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit dies nicht ausdrücklich bei der Buchung anders schriftlich vereinbart wird. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 20 Uhr. Es gilt die deutsche Zeitrechnung.

Der Kunde verpflichtet sich, keine von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen - ohne Zustimmung der Agentur - mit dem Darsteller zu treffen oder dies zu versuchen.

Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Pro erfolgreicher Vermittlung berechnet die Agentur sowohl eine Vermittlungsprovision vom Kunden (s.§ 2) als auch eine Agenturprovision vom Darsteller (s.§ 5).

§ 2 Buchungsgrundlagen:

Der Kunde schuldet der Agentur eine Vermittlungsprovision in Höhe von 20% des vereinbarten Honorars, inkl. Verwendungsrechte (Buyout) bzw. des Ausfallhonorars sowie die Provision für Folgebuchungen, zzgl. der gesetzlichen MWST, evtl. anfallender KSK. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Forderungen gegen den Darsteller können nicht mit dem Provisionsanspruch der Agentur verrechnet werden oder als Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Der Darsteller darf nur wie im vorher schriftlich definierten Rahmen vom Kunden beschäftigt werden. Die Aufnahmen dürfen nur wie im schriftlich vereinbarten Nutzungsvertrag

verwendet werden (Buyout). Es ist unzulässig, den Darsteller unter Umgehung der Agentur zu buchen. Alle Vereinbarungen werden schriftlich mit der Agentur getroffen. Mündliche Absprachen oder Absprachen mit dem Darsteller sind weder für den Darsteller noch für die Agentur bindend.

§3 Buchungsvereinbarungen:

Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Dem Kunden wird der Rang der Optionen mitgeteilt.

Der Darsteller hat verbindlich die Option freizuhalten.

Festbuchungen sind für alle Seiten verbindlich. Sie werden durch die Agentur schriftlich bestätigt, unter Angabe der Einzelheiten zur Buchung (u.a. Arbeitshonorar, Buyout, Reisekosten etc.)

Eine Festbuchung kann aus wichtigem Grund storniert werden. Sie muss mind. 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn erfolgen. Eine Stornierung ist möglich, wenn die Durchführung der Festbuchung nicht möglich ist. Dies muss der Agentur fristgerecht und schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt eine Stornierung nicht rechtzeitig, ist ein Anteil des vereinbarten Honorars, zzgl. Agenturprovision zu zahlen. Bis 48h vorher werden 50% des vereinbarten Honorars zzgl. der anteiligen Agenturprovision fällig, bei weniger als 48h vor Festbuchungstermin das komplett vereinbarte Honorar zzgl. der Agenturprovision.

Im Falle des krankheitsbedingten Ausfalls des Darstellers, bzw. aus anderen

Gründen, die es dem Darsteller unmöglich machen, die Buchung auszuführen, ist die Agentur verpflichtet, adäquaten Ersatz zu finden.

Wetterbuchungen müssen ausdrücklich vom Kunden als solche bezeichnet werden. Wird eine Wetterbuchung ausgesprochen, so kann diese kostenfrei wie folgt storniert werden:

1 Arbeitstag vor Buchungstermin kostenfrei, wenn der Darsteller in der Nähe vom Shooting-, bzw. Drehort wohnt (bis zu 100km).

Ist die Entfernung mehr als 100km weit entfernt, so müssen 2 Arbeitstage im Vorfeld storniert werden.

Wird am Buchungstag storniert, wird 100% der Gage (ohne Buyout) , zzgl. Agenturprovision in Rechnung gestellt.

Wird 24 Stunden im Vorfeld storniert, wird 50% der Gage, zzgl. Agenturprovision in Rechnung gestellt.

Für Hair Styling, Styling und Make-up ist der Darsteller nicht verantwortlich.

Der Kunde ist für die Versorgung der Darsteller mit Speisen und Getränken verantwortlich (unter Berücksichtigung spezieller Ernährungsbedürfnisse), solange der Darsteller Leistungen für den Kunden erbringt.

§4 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit einer Tagesbuchung beträgt 10 Stunden, inkl. 1 Stunde Pause. Bei einer Halbtagesbuchung 5 Stunden, inkl. ½ Stunde Pause. Die Regelarbeitszeiten sind in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr. Andere Arbeitszeiten müssen vorher abgesprochen werden.

Mit dem Eintreffen des Darstellers zum vereinbarten Zeitpunkt beginnt die Arbeitszeit. Wartezeiten, Styling, Vorbereitung usw. werden als Arbeitszeiten mitgerechnet.

Soweit nicht anders vereinbart, werden Überstunden mit 10% des vereinbarten Tageshonorars pro angefangener Stunde berechnet.

Die gemeinsame An- und Abreise von Darsteller und Kunde zwischen Hotel und Arbeitsort (Location) zählen zur Arbeitszeit.

§ 5 Darstellerhonorar

Das Darstellerhonorar umfasst das Tageshonorar, zzgl. Verwertungsrechte (Buyout), Reisekosten, evtl. anfallender KSK und gesetzlicher MWST abzüglich der Agenturprovision. Für die Vermittlung des Projekts beanspruchen wir von dem Darsteller 20% Agenturprovision (zzgl. 19 % Umsatzsteuer nur von der Provision) auf das Bruttogesamthonorar, welches wir nach Abschluss des Projekts dem Kunden in Rechnung stellen.

Halbtagesbuchungen gelten nur für am Arbeitsort ansässige Darsteller (Entfernung bis 100km) und betragen 50% des Tageshonorars, zzgl. Buyout, evtl. anfallender KSK und anfallender MWST, abzüglich der anteiligen Agenturprovision.

§ 6 Zahlungskonditionen

Die Zahlung des Honorars, Buyouts, evtl. anfallender KSK, Reisekosten, gesetzlicher MWST, sind rein netto fällig und innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist vom Kunden an die Agentur zu zahlen.

In keinem Fall darf eine Verwendung des entstandenen Materials vor Zahlung der Rechnung durch den Kunden erfolgen, da sonst kein Recht auf Veröffentlichung vorliegt.

§ 7 Reklamation und Haftung

Bei verspäteter Ankunft des Darstellers am Drehort, hat der Darsteller entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, so verliert der Darsteller seinen anteiligen Honoraranspruch.

Bei risikoreichen Aufnahmen muss der Kunde die Agentur vor der Buchung darauf hinweisen und verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Hat der Kunde dies im Vorfeld nicht mitgeteilt, ist der Darsteller berechtigt, diese Aufnahmen zu verweigern und enthält das entsprechende Ausfallhonorar (100% der Tagesgage, ohne Buyout).

Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Darstellers ist aus jedwedem Rechtsgrund auf das zweifache Gesamthonorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Nutzungsrechte/Buyout

Die Nutzungsrechte/Buyouts werden individuell nach konkreter Angabe des Kunden (Produkt, Verwendungszweck und zeitlicher Einsatz) vereinbart und schriftlich von der Agentur bestätigt. Stimmen die Angaben nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein, so gilt die Nutzungsvereinbarung/Buyout als nicht erteilt und es liegt kein Recht zur Veröffentlichung vor.

§ 9 Exklusivität

Der Darsteller wird dem Kunden durch die Agentur auf einer nicht-exklusiven Basis zur Verfügung gestellt. Der Darsteller hat die Freiheit, ähnliche und/oder konkurrierende Leistungen für ein konkurrierendes Produkt oder Marke des Kunden zu erbringen. Sollte ein Bild eines Darstellers oder eine Leistung durch einen Darsteller in Verbindung mit einem Produkt auf exklusiver oder semi-exklusiver Basis vom Kunden gewünscht sein und dadurch das Erbringen von Leistungen oder die Genehmigung der Verwendung der Bilder des Darstellers für Wettbewerber, eine bestimmte Produktparte oder innerhalb eines bestimmten Gebiets verhindert werden, wird eine zusätzliche Gebühr vereinbart und berechnet. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zu recherchieren und herauszufinden, ob der Darsteller dem entgegenstehende Aufträge ausgeführt hat, oder gebucht wurde, um solche auszuführen. Die Agentur kann als nicht-exklusiver Agent nicht garantieren, dass der Darsteller keine entgegenstehenden Arbeiten ausgeführt hat (oder gebucht wurde, um solche auszuführen).